

bestand einstmals zu Recht“ praktisch ohne Bedeutung. Denn bei der außerordentlich schleppenden Langsamkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und des gegebenen Instanzenzuges kann es viele Jahre dauern, bis über eine Anfechtungsklage einer Organisation endlich rechtskräftig entschieden wird. So ist beispielsweise beim DFD noch in keiner der Anfechtungsklagen, welche gegen die Verbotsverfügungen bei den verschiedenen Verwaltungsgerichten eingereicht wurden, bis heute in der 1. Instanz eine Sachentscheidung ergangen, geschweige denn, daß bisher eine Beweisaufnahme zur Sache stattgefunden hat. Mit Recht fordert deshalb Wilims in NJW 1957 S. 1619, es müsse verhindert werden, „daß eine zu Unrecht angegriffene Vereinigung durch die Auflösungsverfügung bereits de facto beseitigt ist, wenn das Verwaltungsgericht nach Jahr und Tag zu ihren Gunsten entscheidet“.

Ob die Verwaltung und Polizei innerhalb der Spanne, die zum wirksamen Funktionieren des Rechtsstaates notwendig ist, ihr Ziel erreicht, hängt also nur von der Schnelligkeit, Rücksichtslosigkeit und Bedenkenlosigkeit ihres Zuschlagens ab. Daß hiervon aber der Rechtsschutz in einem Rechtsstaat letztlich abhängen soll, kann nicht das Ergebnis einer zutreffenden Auslegung des Art. 9 Abs. 2 GG sein.

Die Auslegung des Art. 9 Abs. 2 GG muß daher so erfolgen, daß sie sich im Rahmen der übrigen Rechtsordnung hält (vgl. Seifert in DÖV 1954 S. 355). Es ist kein zwingender Grund vorhanden, für Vereinigungen im Sinne des Art. 9 GG grundsätzlich ein anderes Verfahren einzuschlagen, als dies für die politischen Parteien auf Grund des Art. 21 Abs. 2 GG notwendig ist (vgl. Fußlein in „Die Grundrechte“ von Neumann-Nipperdey-Scheuner, Berlin 1954, S. 438). Eine gleiche Verfahrensweise wie bei Auflösung politischer Parteien ist besonders deshalb erforderlich, weil Art. 21 GG eine Spezialvorschrift gegenüber Art. 9 GG darstellt und als einzige Norm des Grundgesetzes in diesem Zusammenhang auf das Verfahren eingeht.

Das Recht der freien Meinungsäußerung

Indem die Mitglieder des DFD in ihrem Grundrecht nach Art. 9 Abs. 1 GG verletzt werden, werden sie zugleich auch in ihrem Recht zur freien Meinungs-

äußerung beeinträchtigt (Art. 5 Abs. 1 GG). Denn eine Organisation besteht nicht aus Gliederungen, wie Gruppen, Kreis- und Landesorganisationen, sondern in erster Linie aus Menschen. Zehntausende Frauen schlossen sich im DFD zusammen, weil das die für sie gegebene Frauenorganisation war, die ihre Ziele verwirklichen wollte und durch die sie ihre Meinung frei äußern konnten und wollten. Hier sahen sie ihre Wünsche und Interessen berücksichtigt. Und gerade in dieser Frauenorganisation wollten sie tätig sein, um ihrer freien Meinung Ausdruck zu verleihen. Durch das Verbot des DFD werden die Mitglieder an der Ausübung dieses vorrangigen Grundrechts gehindert. In dieses gesetzlich verankerte Recht kann, jedoch ebenfalls nur eingegriffen werden auf Grund des Art. 18 GG. Da dieses Verfahren nicht beachtet wurde, verstößt der angefochtene Beschluß auch insoweit gegen das Grundrecht.

Die Vereinsfreiheit und das Gleichheitsprinzip

Eine gerichtliche Feststellung der Voraussetzung des Art. 9 Abs. 2 GG liegt, wie gesagt, nicht vor. Deshalb ist der Eingriff in die Rechte der Mitglieder des DFD nicht gerechtfertigt und verstößt gegen Art. 3 Abs. 1, 3 GG; denn wie sich aus der Begründung der Auflösungsverfügung einerseits und den geschilderten Zielen andererseits ergibt, erfolgte diese vor allem, (wenn nicht sogar allein) wegen der andersartigen politischen Auffassung von Mitgliedern des DFD gegenüber der Regierung. Solange ein Grundrecht nicht nach Art. 18 GG entzogen ist, hat jedermann das Recht, den verfassungsmäßigen Vereinigungen anzugehören und sich darin zu betätigen. Das gilt auch für die Mitglieder des DFD, da eine Verfassungswidrigkeit in rechterheblicher Weise nicht nachgewiesen und festgestellt ist.

Schlußausführungen

Aus den angeführten Gründen ist daher festzustellen, daß der angefochtene Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Stuttgart die Grundrechte der Vereinsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und das Gleichheitsprinzip verletzt, somit aufzuheben und eine Wiederholung der früher getroffenen ablehnenden Entscheidung zu untersagen ist.

Bonner Inquisition gegen Freiheit und Wiedervereinigung

Am 10. November 1958 veranstalteten die Bezirksgruppe Berlin der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands und das Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität unter dem Thema „Bonner Inquisition gegen Freiheit und Wiedervereinigung“ eine Konferenz, an der rund 350 Berliner Juristen und Gäste teilnahmen.

Nationalpreisträger Prof. Dr. Baumgarten, in dessen Händen die Leitung der Veranstaltung lag, wies darauf hin, daß die Verfolgung der Gegner der Militarisierung in der Westzone und die damit einhergehende Mißachtung des Rechts international tiefste Empörung hervorgerufen habe.

Prof. Dr. Geräts führte in seinem Referat den Nachweis, daß in der Westzone nunmehr seit fast acht Jahren in ständig steigendem Maße Gesinnungsstrafrecht nach faschistischem Muster Anwendung findet. An Hand zahlreicher Beispiele zeigte er, wie im Übergang von der getarnten! zur offenen Gewalt in der Westzone ein Rechtsnotstand heraufbeschworen wurde, der Bestandteil des allgemeinen Notstandes ist. Die mit faschistischen Richtern besetzten Sondergerichte wenden bei der zentral gelenkten Aktion gegen den Frieden und die Bürgerrechte die Methode der Diskriminierung der Gesinnung an, in dem sie jedes antiimperialistische Bekenntnis zu Hoch- oder Landesverrat stempeln.

Die Tatsache, daß nach Angaben des westdeutschen Generalbundesanwalts Güde jährlich 8000 Ermittlungsverfahren in politischen Strafsachen eingeleitet werden, beweist, daß die Adenauer-Justiz zum Hauptopferdrückungsmittel patriotischer und nationaler Kräfte geworden ist. Die Überwindung des klerikal-faschistischen Polizeiregimes, der friedensfeindlichen Bonner Inquisition, der Reaktion und der Lüge ist deshalb im Interesse des Fortschritts und der Sicherung der Rechte des Volkes erforderlich.

Dr. Kühlig, der zweite Referent der Tagung, schilderte, wie die westzonale Justiz unter Bruch des eigenen Rechts und der eigenen Verfassung aus der Position der

Schwäche heraus dazu übergegangen ist, den parlamentarisch verbrämten Betrug durch offen faschistische Maßnahmen zu ersetzen.

Weiterhin nahm Dr. Kühlig zu dem vom Bonner Innenminister Schröder geforderten Notstandsgesetz Stellung. Er wies darauf hin, daß ein gegen die Arbeiterklasse gerichtetes Notstandsrecht niemals die NATO-Politik gegen den Willen des Volkes durchsetzen können. Abschließend behandelte Dr. Kühlig den Entwurf der Bundes-Rechtsanwalts-Ordnung, die dazu bestimmt ist, fortschrittliche Rechtsanwälte unter Androhung der Vernichtung ihrer Existenz von der Verteidigung vor westdeutschen Gerichten angeklagter Patrioten abzuhalten.

In der anschließenden Diskussion sprach u. a. Assistent N o a c k (Humboldt-Universität Berlin) über die Anwendung politischen Besatzungsstrafrechts in Westberlin. — Ein Westberliner Mitglied der VVN legte dar, wie Westberliner Bürgern die Anerkennung als politisch oder rassisch Verfolgte des Naziregimes mit der Begründung entzogen wurde, sie hätten 1954 zu den Wahlen für die in Westberlin zugelassene SED kandidiert. — Prof. Dr. Steiniger ging nochmals auf das geplante Notstandsgesetz ein und zog dabei die Parallele zu Art. 48 der Weimarer Verfassung. Er wies nach, daß sich neben dem Strafrechtsnotstand ein Staatsrechtsnotstand entwickelt hat. — Dr. Meister sprach über das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, durch das 72 kommunalen Abgeordneten wegen ihrer Zugehörigkeit zur KPD das Mandat aberkannt wurde, und Aspirant P f a n n e n s c h w a r z berichtete über Strafverfahren, die auf Grund der §§ 47, 42 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wegen Fortführung der KPD durchgeführt wurden. — Staatssekretär Dr. Toeplitz nahm zu den Versuchen Stellung, die Enthüllungen über die faschistischen Blutrichter in der Bonner Justiz zu entstellen und die Verbrechen dieser Richter zu bagatellisieren.

Referate und Diskussionsbeiträge dieser bedeutenden Tagung sollen — wie angekündigt wurde — in Kürze in einer Broschüre beim Dietz Verlag erscheinen. —dt.